

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Wattenwyl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1911)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1911.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **von Wattenwyl**.

I. Allgemeines.

Von den hängigen Gesuchen um Errichtung zweiter Pfarrstellen in den reformierten Kirchgemeinden Langenthal, Mett und Tramelan und um Trennung der reformierten Kirchgemeinde Deutsch - Münstertal in zwei Kirchgemeinden konnte im Berichtsjahre dasjenige betreffend Langenthal erledigt werden, indem für diese Kirchgemeinde durch Dekret des Grossen Rates eine zweite Pfarrstelle bewilligt wurde. Der Grosse Rat entsprach ferner dem Gesuche der Kirchgemeinde Münsingen um Trennung in zwei Kirchgemeinden Münsingen und Stalden. Neu eingelangt sind Begehren um Errichtung je einer weiteren Pfarrstelle in den Kirchgemeinden Bümpliz, Bern-Johannesebene, Bern-Paulusgemeinde und Bern-Heilgeistgemeinde.

In der Angelegenheit der Revision der Übereinkunft mit dem Kanton Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn ist die Kirchendirektion, wie wir im letztjährigen Bericht erwähnt haben, vom Regierungsrat beauftragt worden, mit dem Erziehungs- und Kultusdepartement des Kantons Solothurn Unterhandlungen anzuknüpfen behufs Erlangung eines Beitrages des Staates Solothurn an die Besoldung des Helfers von Büren für den Fall, dass der Kanton Bern die Helferei Büren wieder errichten würde. Auf den Antrag der Kirchendirektion wurde am 7. November 1910 vom Regierungsrat ein Schreiben an den solothurnischen Regierungsrat gerichtet, in welchem vom Kanton Solothurn oder von den solothurnischen Konkordatsgemeinden die Zusicherung zur Übernahme der Hälfte der Kosten, die durch die Wiederherstellung der Helferei Büren entstehen

würden, verlangt wurde. Auf dieses Schreiben ist seither keine Antwort eingelangt. Dagegen hat inzwischen im Kanton Solothurn eine Bewegung auf engern Zusammenschluss der elf reformierten Kirchgemeinden des Kantons eingesetzt, nachdem die Volkszählung von 1910 für den Kanton Solothurn auf 116,900 Einwohner eine Bevölkerung von 39,000 Reformierten ergeben hatte. Die Gründung eines Verbandes der reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn scheint bevorzustehen. Dieser Verband würde sich vor allem mit der Frage eines Kantons-helfers und einer Pensionskasse für die Geistlichen befassen. Mit der Wiederherstellung der Helferei Büren würde namentlich die Beschaffung einer Aus-hilfe für die zu stark belasteten Pfarrer der Kirch-gemeinde Solothurn bezweckt. Man wird nun zunächst abwarten müssen, was die solothurnischen Protestanten in dieser Sache aus eigener Initiative zustande bringen.

II. Verwaltung.

Infolge des Inkrafttretens des neuen Bundes-gesetzes betreffend das schweizerische Postwesen wurde im März ein Kreisschreiben an die Geistlichen der drei Landeskirchen erlassen, in welchem diesen die neuen Bestimmungen bezüglich der Portofreiheit für Korrespondenzen erläutert wurden.

A. Reformierte Kirche.

Die Versammlung der Kirchensynode fand am 14. November 1911 statt. Betreffend ihre Verhand-lungen wird übungsgemäss auf den besondern Bericht verwiesen.

Eine von der Synode hinsichtlich des periodischen Berichtes über den Stand des religiösen, sittlichen und kirchlichen Lebens beschlossene Abänderung des Reglementes für den evangelisch-reformierten Synodalrat vom 14. November 1899 wurde vom Regierungsrat unterm 19. Dezember 1911 genehmigt.

In Ausführung eines Beschlusses der Synode vom Jahre 1910 hatte der Synodalrat das Gesuch um günstigere Ordnung der Frage der Stellvertretungskosten in Sterbefällen eingereicht. Die Kirchendirektion beantragte dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates eine Abänderung des § 8 des Besoldungsdekretes vom 6. April 1906, dahingehend, dass im Falle des Todes eines Pfarrers die Erbschaft nicht mehr verpflichtet sein soll, während drei Monaten einen Vikar zu halten, *wenn die Familienangehörigen hinsichtlich ihres Unterhaltes auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren*, sowie dass in Fällen grosser Dürftigkeit der Regierungsrat die Barbesoldung (abgesehen von den bereits eingeräumten drei Monaten) noch bis auf weitere drei Monate gewähren könne. Der Regierungsrat beschloss jedoch, auf diese Revision zurzeit nicht einzutreten, weil sie vielfache Begehren nach Revision auch anderer Besoldungsvorschriften zur Folge haben müsste, der Staat aber nicht in der Lage sei, seine daherigen Ausgaben zu erhöhen, bevor ihm neue Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Vom Grossen Rat wurde in Erledigung eines Gesuches der reformierten Kirchgemeinde Delsberg der Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem ersten Pfarrer dieser Kirchgemeinde, durch Bezahlung einer Summe von Fr. 20,000, beschlossen. Ebenso entsprach der Grosse Rat einem gleichen Gesuch der Johanneskirchgemeinde Bern betreffend die erste Pfarrstelle derselben. Loskaufsumme Fr. 27,500. Beide Kirchgemeinden besitzen Pfarrhäuser für die in Frage kommenden Geistlichen.

Von der reformierten Kirchgemeinde Franches-Montagnes ist das Gesuch um einen Staatsbeitrag an die Kosten der Erstellung einer Kirche und eines Pfarrhauses eingelangt, das im Jahre 1911 dem Grossen Rate noch nicht unterbreitet werden konnte, jedoch im laufenden Jahre wird erledigt werden müssen.

Der Regierungsrat hatte im Jahre 1906 der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut einen Staatsbeitrag von Fr. 2000 für den Bau einer Kapelle in Miécourt bewilligt. Einer Eingabe der Kirchgemeinde entsprechend, erhöhte er den Beitrag durch Beschluss vom 20. September 1911 auf Fr. 3000, da die Baukosten den seinerzeit vorgesehenen Betrag erheblich überschritten hatten.

Vom Regierungsrat wurden erlassen ein neues Regulativ über die Obliegenheiten und die Verteilung der Funktionen der beiden Pfarrer der Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken und ein solches für die zwei Pfarrstellen der Kirchgemeinde Langenthal, in welcher eine zweite Stelle errichtet worden ist. Er bestimmte ferner die Höhe der Wohnungs- und Holzentschädigung für diese Stelle.

Für die Geistlichen der Kirchgemeinde Köniz und Frutigen wurden die Holzentschädigungen er-

höht. Ein den gleichen Zweck verfolgendes Gesuch der Pfarrei Oberwil i. S. konnte noch nicht erledigt werden.

Dem Pfarrer von Nidau wurde eine Erhöhung der Besoldungszulage für die Bedienung der Filiale Sutz bewilligt.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	5
b) auswärtige Geistliche	5
2. Versetzungen in Ruhestand mit Leibgeding	4
3. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	3
4. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	10
Beurlaubungen auf sechs Jahre	6
5. Anerkennung von Pfarrwahlen (inbegriffen diejenige der reformierten Pfarrei Kerzers gemäss Übereinkunft vom 22. Januar und 6. Februar 1889)	17
6. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	10
b) zum zweitenmal	11

Ende 1910 waren unbesetzt die Pfarrstellen Limpach, Kandergrund, Stalden, Pruntrut (reformiert, deutsch), Rüeggisberg, Amsoldingen und Irrenanstalten Waldau und Münsingen.

Die Nichtausschreibung der Pfarrstelle, d. h. die Wiederwahl des bisherigen Geistlichen, wurde laut erhaltenen Berichten von 12 Kirchgemeindeversammlungen beschlossen.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 K. G. die Wahl von 14 Pfarrverwesern und 3 Vikaren.

Die Ausgaben des Staates im Jahre 1911 für die reformierte Kirche betrugen Fr. 1,047,400. 56 (1910 Fr. 1,043,271. 70). Von dieser Summe entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 754,004. 60, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 20,182 10 Rp., Holzentschädigungen Fr. 48,567. 66, Mietzinse Fr. 172,590 und Leibgedinge Fr. 31,161, und in ihr ist auch enthalten der Betrag von Fr. 17,500 für den Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Pfarrer des obern Teils der Kirchgemeinde Deutsch-St. Immortal.

B. Römischkatholische Kirche.

Wegen Ablaufs der sechsjährigen Amtsdauer auf Ende 1911 erfolgte die Neuwahl der römischkatholischen Kommission.

Dem Bischof von Basel und Lugano wurde vom Regierungsrat in zwei Fällen die Bewilligung zur Vornahme von Pontifikalhandlungen im Gebiet des Kantons Bern erteilt.

Das hängige Gesuch der Kirchgemeinde Laufen um Zuerkennung eines Staatsbeitrages an den Kirchen-

bau konnte noch nicht erledigt werden, weil die Pläne zur Erstellung des Baues noch genauer entworfen werden müssen.

Durch das Dekret vom 9. Oktober 1907 ist Zwingen, welches zu Laufen gehörte, zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben worden. Seither wurden in Zwingen eine Kirche und ein Pfarrhaus gebaut. Diese Kirchgemeinde reichte gegen Ablauf des Berichtsjahres das Gesuch ein, der Staat möge nunmehr seine Pflicht zur Bezahlung einer Wohnungsentschädigung an den Pfarrer loskaufen. Das Gesuch wird voraussichtlich im laufenden Jahre erledigt werden.

Hinfällig wurde das vom Hilfsgeistlichen in Burg seinerzeit gestellte Gesuch einer nachträglichen Subventionierung des Pfarrhausneubaues in Burg durch den Staat, da es sich herausstellte, dass das Gesuch unter irrigen Voraussetzungen gestellt worden war.

Den Pfarrern der Kirchgemeinden Laufen und Cœuve, die ihrem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermochten, wurde auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinderäte zur persönlichen Aushilfe je ein Vikar beigeordnet.

Klagen gegen Geistliche sind in zwei Fällen eingelangt. Die eine wurde in der Weise liquidiert, dass dem Beschwerdeführer eröffnet werden musste, seine Klage könne nicht von den staatlichen Behörden der administrativen oder der richterlichen Gewalt behandelt werden, weil sie einen Gegenstand betreffe, der als innere kirchliche Angelegenheit zu betrachten sei. Die andere Klage bezog sich auf die Beschuldigung des Kanzelmissbrauchs und auf Übergriffe des Geistlichen gegenüber dem Lehrer. Sie wurde zurückgezogen, nachdem der Beklagte an eine andere Pfarrstelle gewählt worden war.

Dem von der Kirchgemeindeversammlung Courfaivre beschlossenen Polizeireglement für die Benützung der dortigen Kirche wurde vom Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

Mutationen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	1
b) auswärtige Geistliche	0
2. Versetzungen in Ruhestand mit Leibgeding	0
3. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	0
b) im Ruhestand	0
4. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	2
Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit . . .	0
5. Anerkennung von Pfarrwahlen	5
6. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	4
b) zum zweitenmal	0

Ende 1911 war unbesetzt die Pfarrei Dittingen.

Die Kirchendirektion hat gemäss § 29 K. G. die Wahl von 5 Pfarrverwesern und 5 Vikaren bestätigt.

Die Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche betrugen im Jahre 1911 Fr. 184,672. 10 (1910 Fr. 181,741. 70). Hiervon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 167,415. 20, Wohnungsentschädigungen Fr. 2968, Holzentschädigungen Fr. 800 und Leibgedinge Fr. 13,300.

C. Christkatholische Kirche.

Wie wir vor einem Jahre berichtet haben, ist der zwischen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinde St. Immer entstandene Vermögensauseinandersetzungsstreit unter den Auspizien des Bundesgerichtes durch einen Vergleich beigelegt worden und der Regierungsrat hat einen Beitrag von höchstens Fr. 5000 an die Kosten der Erstellung einer neuen christkatholischen Kirche bewilligt. Im Berichtsjahre gelangte nun die römisch-katholische Kirchgemeinde Tramelan, welche durch Dekret vom Jahre 1905 von der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Immer abgetrennt worden war, an die Kirchendirektion mit dem Begehren, ihr Anteil an dem Vermögen der ehemaligen katholischen Kirchgemeinde St. Immer sei ihr noch zuzusprechen, indem dies im obenerwähnten Vergleich nicht geschehen sei. Die genannte Kirchgemeinde musste mit ihrem Anliegen an das Verwaltungsgericht verwiesen werden. Was den Bau der neuen christkatholischen Kirche in St. Immer betrifft, so wurden die bezüglichlichen Pläne vom Regierungsrat im Mai 1911 genehmigt. Infolge verschiedener Umstände verzögerten sich die Bauarbeiten, so dass der Kirchgemeinde vom Regierungsrat eine Verlängerung der Baufrist, die im mehrerwähnten Vergleich auf den 15. Dezember 1911 festgesetzt worden war, bewilligt werden musste, und zwar bis zum 15. Mai 1912.

An Veränderungen im Personalbestand des Ministeriums ist die Aufnahme eines Priesteramtskandidaten zu verzeichnen.

Die Hilfsgeistlichenstelle in Bern erfuhr mit hierseitiger Genehmigung einen Wechsel des Inhabers.

Dem Geistlichen von St. Immer wurde auf den Zeitpunkt seines Rücktrittes von dieser Stelle ein Leibgeding zugesichert.

Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahre 1911: Fr. 25,408. 80 (1910: Fr. 24,703. 30). In denselben sind enthalten die Besoldungen der Geistlichen mit Fr. 22,275, die Wohnungsentschädigungen mit Fr. 1950 und die Holzentschädigungen mit Fr. 1050.

Bern, den 25. März 1912.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. April 1912.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

